

## **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Einbeziehungssatzung "Boll-Drehersöschle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2021 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung "Boll-Drehersöschle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 07.05.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils "Boll" der Gemeinde Sauldorf und umfasst folgendes Grundstück mit der Flurnummer 575 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.05.2021 liegt in der Zeit vom 12.07.2021 bis 12.08.2021 im Rathaus der Gemeinde Sauldorf, Hauptstraße 32, 88605 Sauldorf, Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel: Montag von 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 7.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr, sowie Mittwoch bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.05.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:<http://www.sauldorf.de>

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Sauldorf, den 01.06.2021

Wolfgang Sigrist,  
Bürgermeister